

SICHER IM SAARLAND

Das Magazin der Unfallkasse Saarland
Ausgabe 23 - April 2017

10 Jahre Präventionsprämie der Unfallkasse Saarland



Fachportal „Sicheres Krankenhaus“

Virtuelles Präventionsinstrument für Sicherheit und Gesundheitsschutz

Sicher Schwimmen

Eine Versicherung fürs Leben

Leserbefragung mit Gewinnspiel in diesem Heft

SICHER IM SAARLAND



Sehr geehrte Leserin,
sehr geehrter Leser,

Prävention lohnt sich – davon sind wir überzeugt!

Aus diesem Grunde hatte der Vorstand der Unfallkasse Saarland im Sommer 2006 die Geschäftsführung beauftragt, Vorschläge eines praktikablen Belohnungsverfahrens auf der Grundlage des § 14 SGB VII zu erarbeiten, also dem Grundsatz folgend, dass die Träger der Gesetzlichen Unfallversicherung mit allen geeigneten Mitteln die Präventionsarbeit unterstützen sollten.

Diesem Auftrag folgend prämiert die Unfallkasse Saarland seit 2008 jährlich die erfolgreichsten Mitgliedsbetriebe im Hinblick auf ihre geleistete Präventionsarbeit, so dass wir in diesem Jahre ein kleines Jubiläum feiern dürfen:

10 Jahre Präventionsprämie der Unfallkasse Saarland.

Knapp 2 Millionen Euro hat die Unfallkasse in diesen 10 Jahren an Ihre Mitgliedsbetriebe ausgeschüttet, um deren Beschäftigte gesund zu erhalten – wobei Gesundheit im Sinne der Definition der Weltgesundheitsorganisation WHO nicht als Abwesenheit von Krankheit betrachtet wird, sondern als Zustand eines umfassenden körperlichen, psychischen und sozialen Wohlbefindens.

Einen Königsweg zur Erhaltung der Gesundheit gibt es nicht – weder im privaten noch im beruflichen Umfeld. Es gibt aber einige Faktoren, die dazu beitragen:



Einer davon ist ein gut organisiertes Unternehmen. Dazu kommt gesundheitsbezogenes Führen, die Durchführung von organisationsbezogenen und verhaltensbezogenen Maßnahmen, das Minimieren von Stressoren und die betriebliche Gesundheitsförderung!

All dies soll durch unsere Präventionsprämien unterstützt werden, um gesundes Arbeiten zu ermöglichen!

Rund 10 Jahre gibt es auch unser Magazin „Sicher im Saarland“. Um unsere Qualität ständig verbessern zu können, möchten wir von Ihnen wissen, was Sie von unserem Magazin halten. Nehmen Sie deshalb an unserer Leserbefragung teil und wenn Sie möchten, können Sie dabei auch etwas gewinnen!

Lassen Sie sich von unserer neuen Ausgabe fesseln und kommen Sie sicher durch einen hoffentlich schönen Sommer!

Ihr

Thomas Meiser
Geschäftsführer

Prävention

10 Jahre Präventionsprämie der Unfallkasse Saarland	4
Fachportal „Sicheres Krankenhaus“	5
Kultur der Prävention 2017 - 2026.....	7
Sicherheitsfachtagung der UKS im Jahr 2016.....	9
Erfolgreiche Premiere des Forums Sicherheit und Gesundheit.....	10
Änderung der Gefahrstoffverordnung	11
Ausbildung zum Sicherheitsbeauftragten – Neukonzeption.....	12
Hautkrebs durch solare UV-Strahlung.....	13
Leserbefragung + Gewinnspiel 2017	14
Sicher Schwimmen	15
Neue Arbeitsstättenverordnung	17

Leistungen / Rehabilitation

Gesundheit im Betrieb	18
Unfallversicherungsschutz bei freien Zeiten in Kita und Schule.....	19
Ausschluss bzw. Minderung von Leistungen nach Eintritt eines Versicherungsfalles in der gesetzlichen Unfallversicherung.....	20
Sie fragen - wir antworten.....	21

Aktuelles

Die Sozialwahl 2017 bei der Unfallkasse Saarland	22
Seminare bei der Unfallkasse Saarland	23
Neue Druckschriften	24
Verabschiedung in den Ruhestand	25
Verstärkung in Reihen der Prävention	26

Finanzen

Versicherungsschutz für Beschäftigte in Privathaushalten	26
--	----

10 Jahre Präventionsprämie der Unfallkasse Saarland

Anerkennung und Antrieb für eine gute Präventionsarbeit

Seit 2008 prämiert die Unfallkasse Saarland jährlich die erfolgreichsten Mitgliedsbetriebe im Hinblick auf ihre geleistete Präventionsarbeit. In diesem Jahr nun wird die Prämie zum 10. Mal verliehen. Ein Grund zum Feiern, wie wir finden. Am 9. Juni wird im Theater am Ring in Saarlouis die Preisverleihung feierlich begangen. Im großen Theatersaal werden den Prämiengewinnern 2017 ihre Preise überreicht und damit auch Dank und Anerkennung für die geleistete Präventionsarbeit gezollt. Insgesamt wird eine Prämiensumme in Höhe von 180.000 Euro an die Gewinner ausgelobt. Viel Geld, mit dem sich auch viel Gutes für die Prävention in Sicherheit und Gesundheitsschutz bewirken lässt.

Verwendung der Prämie

Gemäß der Empfehlung unserer Richtlinie zur Belohnung erfolgreicher Präventionsarbeit im Arbeits- und Gesundheitsschutz sind die Prämiengewinner aufgefordert, den erhaltenen Betrag wieder in Maßnahmen der Prävention zu investieren. Und zwar in solche Maßnahmen, die über die gesetzlichen Mindestverpflichtungen des Arbeitgebers aus dem klassischen Arbeitsschutz hinausgehen. So sollte z.B. keine persönliche Schutzausrüstung wie Schutzschuhe, -handschuhe und -brille aus der Prämie bestritten werden. Stattdessen sollten Maßnahmen angestoßen und durchgeführt werden, die ein gesundheitsförderliches Klima im Betrieb und die Gesundheitskom-

10 Jahre Präventionsprämie der Unfallkasse Saarland

petenz des einzelnen Beschäftigten befördern. Dies sind zumeist Maßnahmen aus dem Bereich der Gesundheitsförderung und des betrieblichen Gesundheitsmanagements wie auch der Ergonomie, Demographie und Inklusion. Darüber hinaus gibt es aber noch eine Vielzahl weiterer Ideen, die wir inspiriert durch die ergriffenen Maßnahmen der Prämiengewinner in einem kleinen Katalogheft ständig aktualisieren. Rückblickend auf die vergangenen Jahre lässt sich feststellen, dass unsere Prämie oftmals im doppelten Sinne erfolgreich war. Einerseits konnte durch die finanziellen Möglichkeiten der Prämie unmittelbar Präventionsmaßnahmen angestoßen werden, die so zumindest nicht auf der aktuellen Agenda des Betriebes gestanden hätten. Andererseits wiesen die ergriffenen Maßnahmen oftmals eine so positive Resonanz in den Betrieben auf, dass sie aus eigenen Mitteln fortgeführt oder weiterentwickelt wurden. Diese häufig anzutreffende Impulssetzung durch die Prämie bestärkt uns in der Fortführung der Präventionsprämie als wirksames

Anreizsystem für unsere Mitgliedsbetriebe.

Jeder Betrieb kann gewinnen

Als Bemessungsgrundlage zur Ermittlung der Prämiengewinner wird das Unfallgeschehen der letzten beiden Jahre herangezogen. Je niedriger das betriebliche Unfallniveau ist, um so größer sind die Chancen auch Ihres Betriebes auf den Gewinn einer Prämie. Nach heutigem Präventionsverständnis bedarf es hierzu einer gezielten und alle Betriebsprozesse betreffenden Prävention in Sicherheit und Gesundheit (siehe Artikel Kultur der Prävention). Bei unserer Jubiläumsfeier werden mustergültige Aktivitäten aus den Reihen der Prämiengewinner vorgestellt und weitere Anregungen präsentiert. Gesundheit ist Chefsache, kommen Sie zu unserer feierlichen Prämienverleihung. Die Einladungen liegen auf Ihrem Tisch. Nutzen Sie die Gelegenheit sich sensibilisieren und inspirieren zu lassen. Werden Sie Prämiengewinner.

 **Dr. Christof Salm**
Präventionsabteilung

Fachportal „Sicheres Krankenhaus“

Virtuelles Präventionsinstrument für Sicherheit und Gesundheitsschutz

Zu den Mitgliedsbetrieben der Unfallkasse Saarland gehören auch die Krankenhäuser als Betriebe des Gesundheitsdienstes, die in der Trägerschaft der öffentlichen Hand stehen. Die vielfältigen Beschäftigtengruppen im Krankenhaus sind in ihrem beruflichen Alltag je nach Tätigkeitsfeld zunehmend hohen Anforderungen und Belastungen ausgesetzt. Um die Verantwortlichen und die Versicherten selbst schnell und zeitgemäß über das Regelwerk des Arbeitsschutzes, die bestehenden Gefährdungen und entsprechende Schutzmaßnahmen zu informieren, haben die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) und die Unfallkasse Nordrhein-Westfalen (UK NRW) in einem Kooperationsprojekt ein virtuelles Präventionsinstrument für Kliniken und artverwandte Betriebsarten entwickelt.

Mit dem für jedermann über das Internet zugänglichen Fachportal „Sicheres Krankenhaus“ (www.sicheres-krankenhaus.de) soll das Regelwerk für alle Akteure des Arbeitsschutzes in den Einrichtungen des Gesundheitsdienstes transparenter und praxisbezogener dargestellt werden. Ziel ist es, alle relevanten Arbeitsbereiche einer realen Klinik abzubilden und damit Krankenhäusern und verwandten Betriebsarten ein zuverlässiges, aktuelles und fundiertes Informationsportal zum Arbeits- und Gesundheitsschutz zu bieten. Hierdurch soll der Vollzug der Ar-



beitsschutzvorschriften gefördert und das Arbeitsschutzniveau in den betroffenen Einrichtungen angehoben werden.

Aufbau des Portals

Der Zugang zu den Informationen erfolgt virtuell über die räumlichen Strukturen (Arbeitsbereiche) eines virtuellen Krankenhauses, die als dreidimensionale Panoramen dargestellt werden. Der Nutzer bewegt sich innerhalb dieser Räumlichkeiten und kann einzelne Arbeitsmittel oder Tätigkeiten aus der graphischen Benutzeroberfläche und aus Menüs direkt anwählen. Die bestehenden Anforderungen aus Sicht des Arbeits- und Gesundheitsschutzes werden übersichtlich und verständlich dargestellt. Die Inhalte werden zusätzlich durch Medien wie Bilder, Filme und Grafiken veranschaulicht. Die einheitliche und systematische Struktur der Inhalte ermöglicht den Benutzern einen schnellen Zugriff auf die bereitgestellten Themen. Jeder Menüein-

trag ist in einen allgemeinen Teil („Informationen“), zusätzliche Erläuterungen („Weitere Hinweise“) und Quellen zur Vertiefung des Themas sowie Rechtsgrundlagen („Quellen“) gegliedert. Dadurch ergibt sich eine hierarchische Informationsstruktur vom Allgemeinen zum Speziellen. Somit kann jeder Benutzer die gewünschte Detailtiefe selbst bestimmen.

Zentrale Arbeitsbereiche

Im **Patientenzimmer** findet der Benutzer die Anforderung an die bauliche- und technische Gestaltung dieses Arbeitsbereiches, vor allem aber Hinweise zu Gefährdungen und Schutzmaßnahmen für die typischen Tätigkeiten am Pflegebett. Das Spektrum erstreckt sich dabei von der Bettenaufbereitung über Transfer und Lagerung von Patienten bis hin zu Blutentnahmen. Unter dem Menüpunkt „Zugehörige Themen“ findet der Benutzer zudem Informationen zu allgemeinen Themen wie beispielsweise Arbeitskleidung, persönliche

Schutzausrüstung, Medizinprodukte und Unterweisung. Bei der Gestaltung der **Verwaltung** wurde großer Wert darauf gelegt, die Bedeutung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes als zentrale Führungsaufgabe zu beschreiben. Folglich liegt der Schwerpunkt in der Verwaltung bei genau diesen Führungsaufgaben, die hier in einem eigenen Hauptmenüpunkt dargestellt werden.

Thematisiert wird insbesondere die Arbeitsschutzorganisation in Kliniken, wobei die Inhalte auch auf andere Betriebsarten übertragbar sind. Unternehmensleitungen und Führungskräfte können sich hier über die sich aus den Arbeitsschutzvorschriften für sie ergebenden Pflichten informieren. Sie bekommen aber gleichzeitig auch Hinweise, wie die Anforderungen sinnvoll und zielführend erfüllt werden können. Dabei werden alle Bausteine einer modernen Arbeitsschutzorganisation - angefangen beim Thema Verantwortung und Aufgabenübertragung über die Organisation und Durchführung der Gefährdungsbeurteilung bis hin zu Erste Hilfe und Notfallmaßnahmen – systematisch und umfassend behandelt.



Kliniken sind komplexe Gebilde mit zahlreichen speziellen Arbeitsbereichen, in denen wiederum sehr spezifische Gefährdungen wirksam werden. Ziel ist es daher, alle relevanten Arbeitsbereiche einer typischen Klinik nach und nach im sicheren Krankenhaus abzubilden. Bis jetzt konnten als weitere Arbeitsbereiche der **OP** und die **Apotheke** realisiert werden. Im OP gibt es für die Beschäftigten besondere Gefährdungen, etwa durch den Umgang mit benutzten Skalpellen und weiteren Instrumenten oder der Exposition gegenüber den Narkosegasen. In der Apotheke wiederum ist der sichere Umgang mit Medikamenten, insbesondere mit cmr-Arzneistof-

fen, von besonderer Bedeutung. Aufgrund ihrer häufigen Anwendung wird insbesondere die sichere Handhabung von Zytostatika ausführlich beschrieben. Mit jedem neuen Arbeitsbereich wird somit das behandelte Spektrum spezieller Gefährdungsfaktoren erweitert und vervollständigt. Als nächster Arbeitsbereich wird die **Notfall-Ambulanz** im „Sicheren Krankenhaus“ erscheinen. Aber nicht nur das medizinische Personal in Kliniken ist Gefährdungen und Belastungen ausgesetzt, auch Beschäftigte in der Hauswirtschaft, der Haustechnik, der Physiotherapie und anderer Service- und Funktionsbereiche sollen mit Informationen zu sicheren Arbeitsweisen in ihrem Tätigkeitsfeld versorgt werden. Umgesetzt werden konnte dies bislang für die Bereiche **Küche** und **Gebäudereinigung**. In der Küche stehen insbesondere der Umgang mit den typischen Küchenmaschinen und Kochgeräten, aber auch die spezielle Ergonomie in Küchen sowie Lärm im Spülbereich im Vordergrund. Bei der Gebäudereinigung sind wesentliche Gefährdungen der Umgang mit reizenden oder ätzenden Gefahrstoffen sowie die hautbelastende Feuchtarbeit.




Ergänzend zu den virtuellen Arbeitsräumen werden im Sicheren Krankenhaus auch Tools zu speziellen Arbeitsmitteln angeboten. In der **Hilfsmitteldatenbank** findet der Nutzer eine Übersicht über gängige kleine und technische Hilfsmittel für das Bewegen, Lagern und Transferieren von Patienten.

Um die Inhalte des Sicheren Krankenhauses auch offline verfügbar zu machen, wurde eine **PDF-Druckfunktion** installiert. Mit Hilfe dieser Funktion können einzelne Artikel oder ganze Artikelgruppen benutzerfreundlich ausgewählt und in einer PDF-Datei zusammenge-

fasst werden. Diese verfügt über ein Inhaltsverzeichnis mit den ausgewählten Themen. Auf diese Weise ist es dem Anwender möglich, individuelle, den eigenen Anforderungen entsprechende digitale Arbeitsschutzbroschüren zu erstellen. Diese können etwa auch für Unterweisungen genutzt werden.

Erweitert wird das Informationsangebot des „Sicheren Krankenhauses“ durch eine **Mediathek**, in die ausgewählte Medien aus anderen Quellen aufgenommen wurden. Bei der Auswahl der Medien wird insbesondere die Relevanz für den Gesundheitsdienst sowie die fachliche

Eignung aus Sicht der Unfallversicherungsträger berücksichtigt. Der Vorteil für die Nutzer besteht darin, dass aus dem unüberschaubaren Angebot an Medien im Internet, eine Vorauswahl getroffen wird und diese Medien an einer zentralen Stelle abrufbar sind. Aktuell befinden sich in der Mediathek neben Schriften, Arbeitshilfen, Videos und Plakaten auch Arbeitsschutz-Apps und Links zu weiteren Übersichtsseiten im Internet.

 **Roland Contzen** (BGW) und **Dr. Christof Salm**
Präventionsabteilung

Kultur der Prävention 2017 - 2026

Präventionskampagne der gesetzlichen Unfallversicherungsträger

Zur Zeit steht der Begriff Kultur hoch im Kurs. Und zwar nicht, weil Literatur, Musik und Kunst wieder von der breiten Masse entdeckt würden. Nein, vornehmlich im Bereich der Wirtschaft spricht man zunehmend von der Unternehmenskultur, die wesentlich mit ausschlaggebend für den wirtschaftlichen Erfolg sei. Mit Industrie 4.0 stehen so einschneidende Änderungen für die Unternehmen an, dass dies nur mit einer entsprechenden Unternehmenskultur gewinnbringend in die betrieblichen Prozesse integriert werden kann. Auch nicht zuletzt, wie Beispiele aus aktuellen Vorkommnissen zeigen, wird in wirtschaftlichen Krisen gern die Unternehmenskultur als Steuerungsinstrument

entdeckt, um unternehmerisch umzusteuern und wieder in die Erfolgsspur zu gelangen. Wirtschaftlicher Erfolg wird also in engem Zusammenhang mit der gelebten Unternehmenskultur gesehen.

Präventionskampagne

Dies haben die gesetzlichen Unfallversicherungsträger, die Berufsgenossenschaften und Unfallkassen sowie ihr Spitzenverband, die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV), auch für den Bereich ihres Präventi-

onsauftrags genauso erkannt. Es existieren jetzt schon Belege aus der betrieblichen Praxis, die zeigen, dass das bewusste Herangehen und Ändern betrieblicher Prozesse im Hinblick auf die Präventionskultur zu einer deutlichen Verringerung des Unfallgeschehens und der krankheitsbedingten Ausfallzeiten führen. Mit einer präventiven Unternehmenskultur lassen sich also noch erhebliche betriebliche Potentiale nutzen, die über die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens wesentlich mitent-

„Sicherheit und Gesundheit sind Werte für alle Menschen, jede Organisation und die Gesellschaft. Sie sollen Gegenstand allen Handelns werden. Präventives Handeln ist lohnend und sinnstiftend.“

Kernbotschaft der Präventionskampagne „Kultur der Prävention“

scheiden. Basierend auf solchen Erkenntnissen und Beschlüssen internationaler Gremien (Internationale Vereinigung für soziale Sicherheit – IVSS) haben wir uns mit dem Ausrufen der neuen Präventionskampagne Kultur der Prävention ein ehrgeiziges Ziel gesetzt. Mit Hilfe der Kampagne soll die Prävention als selbstverständlicher Bestandteil in die Unternehmenskultur und damit in das betriebliche Handeln integriert werden. Allerdings lassen sich kulturelle Veränderungen bekanntermaßen nur über längere Zeiträume realisieren, weshalb diese Kampagne von 2017 bis 2026 auf eine Dauer von 10 Jahren angelegt ist. Während dieser Zeit wird die Kampagne mehrmals evaluiert, um eventuell mit Änderungen und Feinjustierungen nachsteuern zu können.

Fachkonzept

Zu der Kampagne wurde ein detailliertes Fachkonzept erstellt, welches die Aspekte von Sicherheit und Gesundheit auf allen Entscheidungs- und Handlungsebenen in den Betrieben integrieren will. Der Mensch und seine sozialen Beziehungen werden entsprechend neueren Ansätzen der Prävention in den

„(...) Jeder Arbeitsplatz muss so gestaltet sein, dass die Beschäftigten nicht nur während der üblichen Arbeitsschritte, sondern auch im Falle eines menschlichen oder technischen Fehlers gut abgesichert sind. Dafür brauchen wir eine weltweite Präventionskultur: Sicherheits- und Gesundheitsaspekte müssen bei allen Wirtschaftsprozessen von vornherein mitgedacht werden.“

Bundesministerin für Arbeit und Soziales, Andrea Nahles

Mittelpunkt gestellt. Dabei wird beginnend bei der klassischen Risikoprävention über die betriebliche Gesundheitsförderung bis hin zur Wiedereingliederung von einem umfassenden Präventionsverständnis ausgegangen. Ausgehend von diesem Ziel wurden folgende sechs Handlungsfelder definiert: „Führung“, „Kommunikation“, „Beteiligung“, „Fehlerkultur“, „Soziales Klima/ Betriebsklima“ und „Prävention als integrierter Bestandteil aller Aufgaben“. Je nach Entwicklungsstand der eigenen Präventionskultur sollen die Betriebe sich die Handlungsfelder auswählen, die sie intensiver bearbeiten wollen.

Ziel

Das erklärte Ziel der Kampagne ist es, Sicherheit und Gesundheit als Werte für alle Menschen, für jede Organisation sowie für die Gesellschaft zu thematisieren und im Denken und Handeln zu integrieren. Die Verankerung dieser Werte in der Bildung, bei der Arbeit und im Ehrenamt ist dabei gleichermaßen bedeutsam. Dieses hehre Ziel zu erreichen, ist umso effektiver, je früher diese Vermittlung an die späteren ArbeitnehmerInnen gelingt. Ein wesentlicher Ansatz im Bereich der Mitgliedsbetriebe der öffentlichen Hand wird somit die Sensibilisierung im Bereich der Bildungseinrichtungen wie Kindergärten, Schulen und Hochschulen sein.

Diese Kampagne beschreitet sicherlich ganz neue Wege der Prävention. Dies fordert von allen Beteiligten vor allem ein hohes Maß an Offenheit, sich dieser neuen Denk- und Vorgehensweise zu stellen. Die ermutigenden Beispiele sowohl aus der Pri-

vatwirtschaft wie auch aus dem öffentlichen Dienst sollten für uns alle Ansporn sein, sich im Sinne einer besseren Prävention unvoreingenommen mit den Kampagneninhalten auseinanderzusetzen. Lassen Sie sich auf die verschiedenen präventiven Handlungsfelder ein und nutzen Sie die Angebote Ihrer Unfallkasse Saarland.

Der offizielle Kick-off der Präventionskampagne wird am 18. Oktober 2017 im Rahmen der Arbeitsschutzmesse A+A 2017 in Düsseldorf sein. Wir werden regelmäßig weiter an dieser Stelle über den Verlauf der Kampagne berichten.

 **Dr. Christof Salm**
Präventionsabteilung

Sicherheitsfachtagung der UKS im Jahr 2016

Jahrestagung der Sicherheitsfachkräfte in Bosen

Die Sicherheitsfachkräfte, Betriebsärztinnen und Betriebsärzte trafen sich zur jährlichen Sicherheitsfachtagung (Sifa) in Bosen. Die Sifa-Jahrestagung ist bereits seit vielen Jahren ein festes Instrument unserer Präventionsarbeit.

Es ist nicht einfach unseren Wissenstand an die gegenwärtigen Herausforderungen unserer Arbeitswelt ständig neu anzupassen. Neue Arbeitsverfahren und Arbeitsweisen bedeuten oft auch Veränderungen in den Gefährdungen und Belastungen bei der Arbeit. So entstehen arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren, für die neue Lösungsansätze gefunden werden müssen. Der Arbeits- und Gesundheitsschutz ist hier gefordert, die Betriebe zu informieren und bei der Bewältigung der Probleme zu begleiten. Unsere jährlich stattfindende Tagung im November soll dabei helfen den Spagat zwischen Tradition und Moderne herzustellen. Sie bietet zudem neben Vorträgen zu aktuellen Themen auch Gelegenheit zum gegenseitigen Erfahrungsaustausch.

Unsere Betriebsbesichtigung am ersten Vormittag hat bereits Tradition. Dieses Jahr haben wir das Erlebnisbergwerk Velsen besucht. Unsere kompetenten Begleiter vermittelten uns sehr eindrücklich, wie schwer die Menschen in den damaligen Zeiten körperlich arbeiten mussten. Ein Umstand der in der heutigen Zeit allzu leicht in Vergessenheit gerät.

Am Mittag standen der Erfahrungsaustausch und das Vortragsthema



Test und Besichtigung des Fahrkorbes in Velsen

Gefährdungen durch elektromagnetische Strahlung unter Bezugnahme auf die aktuell neu überarbeitete Verordnung auf der Tagesordnung. Christian Miceli vom Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz vermittelte uns dieses Thema sehr anschaulich.

Am Abend wurden unsere Jubilare und ausscheidenden Kollegen geehrt, um den Tag dann mit einem zünftigen Hüttenabend ausklingen zu lassen.

Der zweite Tag beschäftigte sich schwerpunktmäßig mit dem Thema Industrie 4.0 und die möglichen Auswirkungen im öffentlichen Dienst. Marc Kujath vom Fraunhofer-Institut aus Magdeburg gab uns einen Ausblick auf zukünftige vernetzte Arbeitswelten.

Christian Scherer vom Deutschen Roten Kreuz informierte die Teilnehmerinnen und Teilnehmer über die Vertiefung und Aufwertung der betrieblichen „Ersten Hilfe“.

Anschließend berichteten zwei Sicherheitsfachkräfte über Neuerungen in ihrem Arbeitsbereich. Andreas Matt von der Flug-Hafen-Saarland GmbH stellte uns den Power Stow Rollertracks (vielseitige Förderbandverlängerung für den direkten Einsatz im Flugzeugglade-raum) vor. Hierbei handelt es sich um ein die Ergonomie unterstützendes Gerät zur Verminderung der Trage- und Hebearbeit unter ungünstigen Körperhaltungen (wie z.B. bei der Kofferverladung im Flugzeug).

Dirk Sassmannshausen-Wahlen vom Universitätsklinikum des Saarlandes erläuterte uns die Organisation der Ersten Hilfe in seinem Betrieb.

Nach der Tagung ist vor der Tagung. Wir bereiten unser nächstes Treffen schon vor.

 **Roland Haist**
Präventionsabteilung

Erfolgreiche Premiere des Forums Sicherheit und Gesundheit

120 Führungskräfte von kommunalen Bauhöfen informieren sich über Aspekte des Arbeits- und Gesundheitsschutzes

Am 02. November 2016 versammelten sich die Bauhofleiter der saarländischen Kommunen und deren Stellvertreter auf Einladung der Unfallkasse Saarland, um sich über Aspekte des Arbeits- und Gesundheitsschutzes zu informieren. Der Leitgedanke der Veranstaltung bestand darin alle Bauhöfe, gleich welcher Größe, anzusprechen und für den jeweiligen Bedarf geeignete Präventionsmaßnahmen zu präsentieren.

Das Themenspektrum umfasste sowohl neuere Aspekte des Arbeits- und Gesundheitsschutzes wie z.B. die Gefährdungsbeurteilung für psychische Gefährdungen oder Gesprächsführung im Arbeitsschutz, als auch klassische Arbeitsschutzthemen. Letztere wurden durch Vorträge zur Ausbildung der Motorsägenbediener in der Straßenunterhaltung sowie der Bediener von Hubarbeitsbühnen repräsentiert. Die Verhütung von Berufskrankheiten wurde im Rahmen einer Präsentation zu der Berufskrankheit „Hautkrebs durch solare Strahlung“ erörtert.

Dass die Themenauswahl offensichtlich den Nerv der Bauhofleiter getroffen hatte, konnte sowohl an der großen Teilnehmerzahl als auch an der Verteilung der Teilnehmer auf die einzelnen Vorträge abgelesen werden. Bereits im Vorfeld der Veranstaltung hatten die




Teilnehmer die Möglichkeit, aus neun Themen die drei Themen auszuwählen, welche sie am meisten interessierten. Dabei haben die Teilnehmer so gewählt, dass alle neun Themen fast gleich besetzt waren. Bürgermeister Dr. Franz-Josef Barth sprach zu Beginn der Veranstaltung den Bauhofmitarbeitern im Namen des Saarländischen Städte- und Gemeindetags seinen Dank für die wichtige Arbeit aus. Das bekräftigte Bürgermeister Reiner Pirrung in seiner Funktion als stellvertretender Vorsitzender des Präventionsausschusses der Unfallkasse Saarland und stellte die Bauhöfe als die Aktivposten der Kommunen dar, wo alle anfallenden Arbeiten unbürokratisch abgearbeitet werden. Er unterstrich, dass trotz knapper Kassen und dem für Bauhöfe typischen Pragmatismus alle Arbeiten sicher ausgeführt werden müssen.

Als Referenten konnten im

gesamten Bundesgebiet bekannte und geschätzte Experten gewonnen werden. Gleich zwei Sachgebietsleiter aus DGUV-Sachgebieten, aber auch Mitarbeiter und Geschäftsführer aus international tätigen Unternehmen trugen die Neuigkeiten aus dem Arbeits- und Gesundheitsschutz vor. Die Teilnehmer nutzten die Gelegenheit und stellten Fachfragen zu den Themen. In den Pausen wurden die neuen Erkenntnisse diskutiert und Praxisbeispiele ausgetauscht.

Als die insgesamt gelungene Premiere am Nachmittag endete, waren sich die Projektverantwortlichen der UKS und die Teilnehmer einig: solch eine Veranstaltung muss wiederholt werden. Die Unfallkasse Saarland plant daher das Forum Sicherheit und Gesundheit in einem zweijährlichen Rhythmus auszurichten.

 **Dirk Flesch**
Präventionsabteilung

Änderung der Gefahrstoffverordnung

Integration des europäischen Einstufungs- und Kennzeichnungssystems

Mit der Artikelverordnung „Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 2014/27/EU und zur Änderung von Arbeitsschutzverordnungen“ wurde die Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) mit Wirkung vom 19.11.2016 geändert. Die wesentliche Neuerung besteht in der vollständigen Anpassung des Einstufungs- und Kennzeichnungssystems der GefStoffV an die Vorgaben der europäischen CLP-Verordnung. Diese Anpassung war schon längst überfällig, da die bisherigen europäischen Bezugs-Richtlinien der GefStoffV, die Stoff- und Zubereitungsrichtlinien, schon seit 1. Juni 2015 außer Kraft gesetzt waren und damit die Kompatibilität zum EU-Recht nicht mehr gewährleistet war.

Einstufungs- und Kennzeichnungssystem

Die erste Wahrnehmung über die Gefährlichkeit eines Gefahrstoffs erfolgt über seine Kennzeichnung. Am augenfälligsten hierbei war das früher verwendete,

orangefarbene und rechteckige Gefahrensymbol, das mittlerweile durch das rautenförmige, rotgerahmte Piktogramm abgelöst wurde. Darüber hinaus wurde das Kennzeichnungssystem auch noch in weiteren Punkten abgewandelt. Für den Arbeitsschutz von besonderer Bedeutung ist das neue Einstufungskonzept, das den europäischen Vorgaben zugrunde liegt. Denn die Einstufung der Chemikalien dient als wesentliches Bewertungskriterium für die Gefährlichkeit eines Stoffes und die daraus abzuleitenden Regelungen und Maßnahmen. Da das neue Einstufungssystem auch zum Teil zu geänderten Einstufungen von Chemikalien geführt hat, resultieren daraus auch eventuell andere Pflichten bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen.

Die Anwender müssen sich jetzt an neue Begrifflichkeiten gewöhnen. So wurden z.B. in der GefStoffV die Begriffe „Zubereitung“ durch „Gemisch“

und „Gefährlichkeitsmerkmal“ durch „Gefahrenklasse“ ersetzt. Über die Inbezugnahme auf die europäische CLP-Verordnung halten die neuen Gefahrenklassen Einzug in die GefStoffV. Von ehemals 15 Gefährlichkeitsmerkmalen werden jetzt durch das neue Klassifizierungssystem 28 Gefahrenklassen eingeführt, die ihrerseits nochmals in Kategorien unterteilt werden. Es wird sicherlich noch einige Zeit brauchen, bis wir das neue, komplexe Einstufungs- und Kennzeichnungssystem durchdrungen und uns an seine praktische Umsetzung gewöhnt haben.

Es ist sicherlich zu begrüßen, dass mit der aktuellen Änderung der GefStoffV die Kompatibilität zu der europäischen CLP-Verordnung wieder hergestellt wurde. Allerdings sei angemerkt, dass das Herauslesen der rechtlichen Anforderungen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen für den Anwender auch durch die vielfältigen Änderungen zunehmend schwieriger wird. Es bleibt zu hoffen, dass branchen- und tätigkeitsbezogene Schriften helfen, die gefahrstoffrechtlichen Vorgaben praxisgerecht herunterzubrechen.

 **Dr. Christof Salm**
Präventionsabteilung



Ausbildung zum Sicherheitsbeauftragten – Neukonzeption

In Betrieben mit regelmäßig mehr als 20 Beschäftigten hat der Unternehmer unter Berücksichtigung der im Unternehmen bestehenden Verhältnisse hinsichtlich der Arbeitsbedingungen, der Arbeitsumgebung sowie der Arbeitsorganisation Sicherheitsbeauftragte in der erforderlichen Anzahl zu bestellen. Dies ist gängige Praxis und stellt die Betriebe i.d.R. vor keine allzu hohen Herausforderungen. Beim genaueren Hinsehen zeigt sich jedoch, dass die gelebte Praxis des Sicherheitsbeauftragtenwesens in den Betrieben z.T. weit voneinander abweicht. Von der idealen Verankerung in der betrieblichen Arbeitsschutzorganisation, über eine eher halbherzige oftmals personenabhängige Umsetzung bis hin zu unmittelbarem Desinteresse der Führungskräfte an der Unterstützungsfunktion durch die Sicherheitsbeauftragten, findet man alle Variationen in den Betrieben vor. Für die Unfallversicherungsträger (UVT) ist die Funktion des Sicherheitsbeauftragten für einen funktionierenden betrieblichen Arbeits- und Gesundheitsschutz von großer Bedeutung. Jährlich werden Zehntausende geschult und weiterqualifiziert. Damit sich dieser Aufwand auch in einem höheren betrieblichen Nutzen widerspiegelt, hat die Unfallkasse Saarland ihre bisherige Ausbildung neu gefasst und deutlich erweitert.

Die Sicherheitsbeauftragten sind die ehrenamtlichen Experten der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes vor Ort. Um ihre Funktion als kompetenter und überzeugender Ansprechpartner

und Berater ausfüllen zu können, bedarf es einer entsprechenden Ausbildung und Hilfestellung. Erfahrungen und Rückmeldungen aus der Praxis haben gezeigt, dass vielfältige Gründe die Umsetzung in die betriebliche Praxis erschweren. Ein Mangel an sicherheitstechnischen Kenntnissen, Unwissenheit über die praktische Umsetzbarkeit vor Ort, unzureichende Einbindung in die Arbeitsschutzorganisation des Betriebes und fehlende Erfahrung in der Gesprächsführung sind häufig anzutreffende Defizite. Und nicht zuletzt haben sich auch die Erwartungen an das Tätigkeitsspektrum des Sicherheitsbeauftragten deutlich erweitert.

Seminarmodule 1 und 2

Auf dem Hintergrund dieser Ausgangslage haben wir uns entschieden, zunächst nur im Bereich der Allgemeinen Unfallversicherung, ohne die Schülerunfallversicherung, das Ausbildungskonzept abzuwandeln und zu erweitern. Die offensichtlichste Änderung besteht in der Erweiterung von der einteiligen Ausbildung hin zu den zwei Seminarmodulen Teil 1 und 2, zwischen denen mindestens ein Zeitraum von 6 Monaten liegen soll. Im ersten Teil werden vorwiegend die bisherigen Grundlagen über die gesetzliche Unfallversicherung, das staatliche und berufsgenossenschaftliche Regelwerk, die Stellung und die Aufgaben des Sicherheitsbeauftragten bis hin zu präventivem Grundwissen, wie dem TOP-Prinzip, vermittelt. Neu aufgenommen werden zur Verbesserung der Handlungskompetenz Prinzipien einer effektiven



Gesprächsführung und der neu entwickelte Betriebscheck als Übergang zu Teil 2. Der Betriebscheck ist eine Sammlung an Fragen, die dem Sicherheitsbeauftragten direkt zum aktiven Einstieg in die Praxis dienen soll. Im Wesentlichen soll er in die Lage versetzt werden damit eine systematische Grobanalyse der relevanten Sicherheitsthemen in seinem Zuständigkeitsbereich durchzuführen.

Im Seminarmodul 2 werden die Sicherheitsbeauftragten aus Teil 1 jetzt auf fach- bzw. branchenspezifische Seminare verteilt, um dann dort die speziellen sicherheitstechnischen Themen zu vertiefen. Ein weiterer Schwerpunkt wird der kleine Erfahrungsaustausch aufgrund des durchgeführten Betriebschecks sein, bei dem vor allem praktische Maßnahmen und betriebliche Umsetzungsformen im Vordergrund stehen. Wir werden auch die Mitgliedsbetriebe selbst stärker mit in die neue Ausbildung integrieren, um von Anfang an eine stärkere Einbindung und eine höhere Akzeptanz der Sicherheitsbeauftragten zu erreichen.

Wir hoffen, dass die Sicherheitsbeauftragten durch dieses neue Ausbildungskonzept kompetenter und praxisnäher qualifiziert werden und letztendlich auch schneller und effektiver in die praktische Umsetzung kommen.

 **Dr. Christof Salm**
Präventionsabteilung

Hautkrebs durch solare UV-Strahlung

Das Jahr nähert sich nach einem kalten Winter wieder der wärmeren Jahreszeit mit längerer Sonnenscheindauer. Die Sonnenstrahlen wirken aktivierend und lösen bei uns Menschen in der Regel ein Gefühl des Wohlbefindens aus. Doch die Sonnenstrahlung hat auch ihre Schattenseiten. Die im Sonnenlicht enthaltene UV-Strahlung kann bei übermäßiger Exposition verschiedene Krankheiten auslösen, so auch die seit 2015 anerkannte Berufskrankheit „Plattenepithelkarzinom oder multiple aktinische Keratosen der Haut“. Die Erkrankung wird umgangssprachlich auch als „Weißer Hautkrebs“ bezeichnet. Im Jahr 2015 entfielen bereits ca. 33% und 2016 ca. 21% aller bei der Unfallkasse Saarland angezeigten Berufskrankheiten auf diese Erkrankung. Gefährdet sind insbesondere Personen, die einen Großteil ihrer täglichen Arbeitszeit im Freien verbringen, wie z.B. Bauhofmitarbeiter, Straßenwärter, Forstarbeiter – die sogenannten „Outdoorworker“. Diese müssen sich vor der Sonne schützen. Doch wann ist dies angebracht und wie schützt man sich richtig?

UV-Index

Für eine zielgerichtete und erfolgreiche Präventionsarbeit ist es wichtig zu wissen, wie intensiv die UV-Strahlung am Arbeitstag sein wird. Eine solche Prognose kann man auf der Website des Bundesamts für Strahlenschutz unter der Bezeichnung UV-Index abrufen (www.bfs.de). Der weltweit einheitliche UV-Index wird für Deutschland in Monaten



Schaubild: UV-Index

Quelle: Grafik/Bundesamt für Strahlenschutz

mit höheren UV-Werten (April-September) als 3-Tages-Prognose und in der Zeit mit geringer UV-Strahlung (Oktober-März) als Monatsprognose herausgegeben. Üblicherweise werden in Deutschland an einem wolkenlosen Sommertag UV-Index-Werte von bis zu 8 erreicht. Ein Schutz wird aber bereits ab einem Wert von 3 empfohlen. Die Intensität der UV-Strahlung steigt im Verlauf des Vormittags an und sinkt am Nachmittag wieder ab. Von 11-15 Uhr ist sie am intensivsten.

Hauttyp

Die Haut jedes Menschen ist unterschiedlich, so auch die Reaktion auf die UV-Strahlung. Die Zeit, die man ohne Schutz im Freien verbringen kann, ohne dass eine Rötung der Haut sichtbar wird, bezeichnet man als Eigenschutzzeit. Diese Zeit reicht von wenigen Minuten bei Menschen mit sehr heller Haut (Hauttyp I) bis zu mehr als 90 Minuten bei Menschen mit sehr dunkler Haut (Hauttyp VI). In Deutschland sind

ca. 90% der Bevölkerung den Hauttypen II-III zuzuordnen. Bei diesen liegt die Eigenschutzzeit zwischen 10 und 30 Minuten.

Verschattung

Viele Arbeitsplätze der Outdoorworker sind der direkten Sonneneinstrahlung ausgesetzt und bieten keine oder nur sehr wenig Rückzugsmöglichkeiten. Als präventives Instrument bietet es sich an, die Arbeitsplätze zu verschatten. Problematisch sind hierbei weniger die dauerhaften bzw. stationären Arbeitsplätze. Bei diesen ist es mit vergleichsweise wenig Aufwand möglich, die Sonneneinstrahlung zu reduzieren. So kann z.B. der Kassenbereich von Veranstaltungen mit Pavillons oder Überdachungen ausgestattet, oder ein Gerüstearbeitsplatz bei der Fassadensanierung durch dicht gewebte Strahlschutznetze geschützt werden. Schwieriger in der Handhabung sind jedoch die ständig wechselnden Arbeitsplätze, welche bei Outdoorworkern häufig zu finden sind. Hier sollten

schnell auf- und abbaubare mobile Möglichkeiten zur Anwendung kommen. Es eignen sich ausreichend große Sonnenschirme, Sonnensegel oder auch Pavillons. Letztere werden oft mit Seitenteilen angeboten, welche eine sehr gute Verschattung ermöglichen.

Organisation

Ist eine Verschattung nicht mit technischen Hilfsmitteln zu realisieren, kann die Exposition gegenüber der solaren UV-Strahlung gemindert werden, indem man die Arbeitsorte und/oder Arbeitszeiten den UV- und Wetterprognosen anpasst. So kann man an sehr sonnenintensiven Tagen die Arbeitsorte dahingehend planen, dass Arbeiten in natürlich verschatteten Bereichen mit Baumbewuchs o.Ä. und nicht auf freier Fläche stattfinden. Ist dies nicht möglich, sollten die sonnenintensiven Stunden zwischen 11-

15 Uhr auf freier Fläche gemieden werden. Falls möglich, kann man für diese Tageszeit Arbeiten in geschlossenen Gebäuden einplanen.


Kleidung

Die Bekleidung ist ebenfalls eine Schutzmaßnahme. Dabei ist es sinnvoll auch Arme und Beine durch entsprechend lange Kleidung zu schützen. In unseren Breitengraden ist keine spezielle UV-Schutzbekleidung notwendig, normale Kleidungsstücke bieten meist einen ausreichenden Schutz. In Versuchsreihen der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAUA) haben Kleidungsstücke aus Baumwolle einen besseren Schutz aufgewiesen als Stoffe aus Synthetik-Materialien. Als Schutz für die besonders gefährdeten Körperstellen wie Kopf, Gesicht, Nacken, Ohren und Nase empfehlen sich

Hüte mit umlaufender Krempe, wie z.B. der sogenannte Fischerhut.

Sonnencreme

Sonnencreme sollte nur als ergänzende Schutzmaßnahme für die zuvor genannten Maßnahmen dienen, da die richtige Anwendung schwieriger ist als es auf den ersten Blick scheint. Für das Gesicht und den Hals sind für einen Erwachsenen etwa 2 g Sonnencreme (walnussgroße Menge) notwendig, damit der angegebene Schutzfaktor erreicht wird. Zudem muss etwa alle zwei Stunden mit der gleichen Menge nachgecremt werden, um den Schutz zu erhalten. Durch Schwitzen oder Wasserkontakt wird der Schutzfaktor auch bei wasserfesten Cremes reduziert.

 **Holger Metzger**
Präventionsabteilung

Leserbefragung + Gewinnspiel 2017

Ihre Meinung ist gefragt!

Seit rund 10 Jahren informieren wir Sie mit unserem Magazin „Sicher im Saarland“ über aktuelle Themen der gesetzlichen Unfallversicherung. Mit dem beiliegenden Fragebogen bitten wir Sie, uns eine Rückmeldung zu unserem Magazin zu geben.

Bitte senden Sie den Fragebogen bis spätestens 15. Mai 2017 mit dem beiliegenden Antwortumschlag, per E-Mail an leserbefragung@uks.de oder per Fax an 06897-973345 zurück.

Mitmachen lohnt sich!

Sie können zusätzlich zur Be-

fragung auf freiwilliger Basis an unserem Gewinnspiel teilnehmen. Sofern Sie am Gewinnspiel teilnehmen möchten, füllen Sie bitte den Gewinncoupon aus und senden diesen mit dem Fragebogen an uns zurück. Nach Eingang der Unterlagen in unserem Hause werden der Fragebogen und der Gewinncoupon voneinander getrennt, sodass eine nachträgliche Zuordnung nicht mehr möglich ist. Wir verlosen unter allen Teilnehmenden folgende Preise:

- 1. Hauptpreis: 1 Tablet**
- 2. Hauptpreis: 1 Smoothie-Maker**
- 3. Hauptpreis: 1 Gutschein im Wert von 100,00 € für das Saarländische Staatstheater**

- 4. Hauptpreis: 1 Gutschein im Wert von 50,00 € für den Besuch eines Erlebnisbads**
- 5. Preis: 1 UKS-Schirm**

Selbstverständlich steht der Schutz Ihrer Daten bei uns an erster Stelle. Ihre personenbezogenen Daten werden ausschließlich zur Durchführung des Gewinnspiels verwendet, an keinen Dritten weitergeben und im Anschluss sicher gelöscht. Wenn Sie nicht am Gewinnspiel teilnehmen möchten, benötigen wir keinerlei personenbezogene Daten von Ihnen. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. **Die Gewinner werden von uns schriftlich benachrichtigt.**

Sicher Schwimmen

Eine Versicherung fürs Leben

„Sicher Schwimmen im Saarland“ heißt ein Aktionsprogramm, das der Verein „wir im Verein mit dir“ 2016 gestartet hat, unterstützt von der Unfallkasse Saarland

Schwimmen ist eine Kulturtechnik unserer Gesellschaft. Schwimmen gehört aus vielen Gründen auch zu den gesündesten Sportarten. Schwimmen hält nicht nur fit, es schont gleichzeitig die Gelenke. Bei keiner anderen Sportart werden so viele Muskelgruppen beansprucht wie beim Schwimmen. Doch gerade für kleine Wasserratten kann es auch gefährlich werden. Ertrinken gilt bei Kindern im Vorschulalter als zweihäufigste unfallbedingte Todesursache, und rangiert damit direkt hinter Unfällen im Straßenverkehr. Mittlerweile ist eine besorgniserregende Entwicklung zu erkennen: Viele Kinder lernen das Schwimmen nicht mehr. Neuere Umfragen besagen, dass fast die Hälfte der deutschen Kinder im Alter von 10 Jahren nicht sicher schwimmen kann. Aus diesem Grund haben sich die Partner der Aktion „Sicher Schwimmen im Saarland“ zur Aufgabe gemacht, die Schwimmfähigkeit bei saarländischen (Grundschul-)Kindern zu verbessern. Es wurde ein ganzheitliches Konzept erarbeitet, um einerseits die Möglichkeiten des Schwimmen Lernens zu unterstützen und andererseits auch allen saarländischen Kindern zu ermöglichen, einen Nachweis ihrer Schwimmfähigkeit zu erbringen. Darüber hinaus soll das Interesse an regelmäßigem Sporttreiben, z.B. im Schwimmverein oder in der



DLRG, gefördert werden.

Förderung von schulischen Schwimm-AGs

Zum Erlangen der Grundfertigkeiten können als Ergänzung zum Schwimmunterricht zusätzliche Schwimm-AGs eingerichtet werden. Dabei sollen die Kinder gefördert werden, die nach dem regulären Schwimmunterricht weitere Unterstützung auf dem Weg zum „sicheren Schwimmen“ benötigen. Hierbei ist auch an die Unterstützung für Kinder mit Behinderung bzw. mit Migrationshintergrund gedacht. Dazu werden externe Schwimmlehrerinnen und Schwimmlehrer bzw. Übungsleiter an interessierte Schulen vermittelt, um die Durchführung

von zusätzlichem Schwimmunterricht zu unterstützen. Darüber hinaus werden Kooperationen zwischen Grundschulen und Vereinen (z.B. Schwimmvereine oder DLRG-Ortsgruppen) initiiert und gefördert, die mit derselben Zielsetzung arbeiten.

Fortbildung Schwimmen für Lehrkräfte

Für interessierte Lehrkräfte, Schulsozialarbeiter oder pädagogische Fachkräfte in der schulischen Nachmittagsbetreuung werden Fortbildungen zur aktuellen Didaktik und Methodik des Anfängerschwimmens und zum Erlangen des DLRG-Rettungsschwimm-Nachweises angeboten. Dadurch soll mittelfristig allen

Sicher SCHWIMMEN
im SAARLAND



Großes entsteht immer im Kleinen.

Grundschulen die Möglichkeit eröffnet werden, sowohl im Schwimmunterricht als auch in der außerunterrichtlichen Freizeitgestaltung ausreichend geschultes Lehrpersonal einsetzen zu können.

Schulaktionswochen Schwimmabzeichen - Nachweis der Schwimmfähigkeit für saarländische Kinder

Sowohl in den Umfragen der letzten Jahre als auch im Wandertags-Erlass des saarländischen Bildungsministeriums gilt das Jugendschwimmabzeichen Bronze als Nachweis der Schwimmfähigkeit („Sicherer Schwimmer“). Aus diesem Grund sollen die Grundschulen dabei unterstützt werden, im Sportunterricht den Nachweis der Schwimmfähigkeit ihrer Schüler zu dokumentieren. Hierzu werden seit 2016 die landesweiten „Schulaktionswochen Schwimmabzeichen“ an Grundschulen ausgerufen. Im Frühjahr haben die Grundschulen die Gelegenheit, nach Abnahme der Prüfung zum Jugendschwimmabzeichen für ihre Dritt- und Viertklässler den Deutschen Jugendschwimmpass und das Schwimmabzeichen kostenfrei anzufordern. Die Schule reicht eine Teilnehmerliste der Absolventen bei „wir im Verein mit dir“ ein, daraufhin werden die



Schwimmpässe und Aufnäher der Schule zugeschickt. Einen Vordruck der Teilnehmerliste findet man auf www.sicherschwimmensaarland.de.

Tag des Schwimmens

Die Initiative „wir im Verein mit dir“ organisiert seit vielen Jahren die Aktionsveranstaltung „Grundschulschulkinder in Sportvereine“. Die Initiative des Saarländischen Landtages aus dem Jahre 2001 stellt bei ihren Aktionsveranstaltungen Grundschulkindern im Alter zwischen sechs und zehn Jahren möglichst viele interessante Sportarten vor. So gelingt es, die Kinder für die Vereine ihrer Kommune, die eine gute und kompetente Jugendarbeit leisten, zu begeistern. Leider kann sich eine Sportart wie Schwimmen nicht mit einem Bühnenprogramm präsentieren. Deshalb entstand die Idee

zu einem „Tag des Schwimmens“. Hier soll den Vereinen (DLRG, Schwimmverein etc.) die Möglichkeit geboten werden, für ihren Sport und für ihr Schwimmbad zu werben.


Der Tag des Schwimmens ist ein landesweiter Aktionstag und findet in diesem Jahr am Sonntag, den 04. Juni 2017, statt. Es wird in den Bädern ein abwechslungsreiches Mitmachprogramm geben, z.B. Schwimm-Schnupper-Training oder Schnorchel- und Rettungsübungen. Es wird aber auch allen Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit geboten, das Deutsche Jugendschwimmabzeichen kostenfrei abzulegen. Die teilnehmenden Kommunen und Details zum Programm kann man der örtlichen Presse entnehmen.

Partner

In kurzer Zeit haben die Initiatoren von „wir im Verein mit dir“, mit dem Landesinstitut für Präventives Handeln und dem Landessportverband für das Saarland engagierte Partner gefunden, um das Gesamtprojekt und den „Tag des Schwimmens“ umzusetzen, so auch das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie, das Ministerium für Inneres und Sport und das Ministerium für Bildung und Kultur. Wichtige Unterstützer sind die Saarland-



Sporttoto GmbH, die Unfallkasse Saarland, die AOK Rheinland-Pfalz/Saarland und die Sparkasse Neunkirchen. Pate der Aktion „Sicher Schwimmen im Saarland“ ist der Weltklassemchwimmer Andreas Waschburger. Die Aktion wird durch das Landesinstitut für Präventives Handeln hinsichtlich der Verbesserung der Schwimmfähigkeit bei saarländischen Kindern bzw. des Nachweises der Schwimmfähigkeit evaluiert. Eine erste Evaluationsphase wurde auf 5 Jahre angelegt.

 **Bernhard Schmitt**
Geschäftsführer
„wir im Verein mit dir“

„Die gesetzliche Unfallversicherung hat einen präventiven Auftrag zur Verhütung von Unfällen und zur Gesundheitsförderung in Schulen. Die Verbesserung der Schwimmfähigkeit als erklärtes Ziel der Aktion „Sicher Schwimmen im Saarland“ kann hierbei mithelfen, diese gesetzlichen Vorgaben zu erreichen. Das Erlernen des Schwimmens selbst schafft erst die Grundvoraussetzung dafür, dass die Lehrer und Eltern an saarländischen Schulen dem Schwimmsport offen gegenüberstehen und diesen inner- wie auch außerschulisch fördern können. Die Verbesserung der Schwimmfähigkeit saarländischer Schüler auch unter Berücksichtigung inklusiver Erfordernisse wird ein weiterer Baustein auf dem Weg zur gesunden Schule sein. Nur zu gern unterstützt die Unfallkasse Saarland diese Aktion.“

Thomas Meiser, Geschäftsführer der Unfallkasse Saarland

„Schwimmen hat eine gesundheitliche und eine soziale Komponente, und letztlich ist es eine Frage der eigenen Sicherheit. Schwimmen ist aber auch eine Fertigkeit, die neben der eigentlichen Sportart Grundlage ist für viele andere, z.B. Kanufahren und Segeln, aber auch Rudern, Triathlon oder Tauchen, um nur einige zu nennen. Deshalb sind wir gerne Initiator der Aktion „Sicher Schwimmen im Saarland“.“

Bernhard Schmitt, Geschäftsführer „wir im Verein mit dir“

Neue Arbeitsstättenverordnung

Konkretere Anforderungen und Bildschirmarbeitsverordnung integriert

Seit dem 3. Dezember 2016 gilt die novellierte Arbeitsstättenverordnung. Was hat sich geändert?

Bildschirmarbeitsverordnung integriert

Die bisherige Bildschirmarbeitsverordnung wurde außer Kraft gesetzt und deren Inhalt in die neue Arbeitsstättenverordnung aufgenommen.

Telearbeitsplätze

In der Verordnung wurden klare Regelungen für Telearbeitsplätze geschaffen. Telearbeitsplätze sind vom Arbeitgeber für einen festgelegten Zeitraum eingerichtete Bildschirmarbeitsplätze im Privatbereich der Beschäftigten. Grundlage für die Telearbeit ist eine Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Beschäftigten über die Einrichtung eines Bildschirmarbeitsplatzes im

Privatbereich, über die Arbeitszeit und die Arbeitsbedingungen bzw. die Arbeitsplatzgestaltung. Gleichzeitig wird klargestellt, dass beruflich bedingte „mobile Arbeit“, wie beispielsweise das gelegentliche Arbeiten mit dem Laptop in der Freizeit oder unterwegs im Zug, nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung fällt.

Umgang mit psychischen Belastungen

Für Arbeitsstätten wurde konkretisiert, dass in der Gefährdungsbeurteilung auch psychische Belastungen zu berücksichtigen sind. Dies betrifft beispielsweise Belastungen und Beeinträchtigungen der Beschäftigten durch störende Geräusche oder Lärm, ungeeignete Beleuchtung oder ergonomische Mängel am Arbeitsplatz.

Arbeitsschutz-Unterweisung

Auch hier wurde für Arbeitsstätten praxisgerecht konkretisiert, über welche Gefährdungen die Beschäftigten unterwiesen werden müssen. Genannt werden beispielhaft die Themen Brandschutzmaßnahmen, Erste Hilfe, Fluchtwege und Notausgänge.

Sichtverbindung nach außen

Die Regelung der Sichtverbindung nach außen gilt für dauerhaft eingerichtete Arbeitsplätze und für sonstige große Sozialräume. Neu ist nun die eindeutige Auflistung von Ausnahmen, die Missverständnisse und Unklarheiten vermeidet und die besonderen Erfordernisse in der Praxis im Blick hat. Quelle: BMAS

 **Yvonne Wagner**
Präventionsabteilung

Gesundheit im Betrieb

Unfallversicherungsschutz beim Betrieblichen Gesundheitsmanagement (BGM)



Immer mehr Unternehmen nehmen sich die Gesundheit ihrer Mitarbeiter zu Herzen. Die vielfältigen Angebote des BGM, beispielsweise in den Bereichen Sport, Entspannung, Ernährung oder mentales Training, dienen dabei sowohl der Arbeitgeber- als auch der Arbeitnehmerseite.

Die Unternehmen streben mit dem Angebot eines BGM unter anderem die Steigerung der Leistungsfähigkeit und Zufriedenheit ihrer Mitarbeiter sowie der eigenen Wettbewerbsfähigkeit und zum anderen den Rückgang von Krankheits- und Arbeitsunfähigkeitszeiten an.

In den letzten Jahren ist ein allgemein steigendes Gesundheitsbewusstsein zu beobachten. Arbeitnehmern wird somit im Rahmen

des BGM auch im Unternehmen die Möglichkeit gegeben, sich individuell gesundheitsbewusst und gesundheitsfördernd zu verhalten.

Wie sieht es nun mit dem Unfallversicherungsschutz für die Maßnahmen des BGM aus?

Grundsätzlich muss die BGM-Maßnahme zur Bejahung des Unfallversicherungsschutzes der betrieblichen Tätigkeit zuzurechnen sein, während der Arbeitszeit stattfinden und im Interesse des Unternehmens erfolgen.

Da die BGM-Angebote der Unternehmen jedoch sehr bunt und vielfältig aussehen können und die tatsächlichen Umstände nicht immer einheitlich und eindeutig sind, gilt es unterschiedliche Fallgestaltungen jeweils genauer unter die Lupe zu nehmen.

Praxisbeispiele

Gesundheitstag: Das Unternehmen veranstaltet den Gesundheitstag „Gesunder Rücken“, zu dem alle Mitarbeiter während ihrer Arbeitszeit eingeladen werden. Die Kosten werden von dem Unternehmen getragen. Die Teilnahme sowie die damit ggf. verbundenen Wege stehen unter Unfallversicherungsschutz. Das Unternehmen empfiehlt seinen Mitarbeitern die Teilnahme an dem dreitägigen Seminar „Gesunde Küche“. Die Kosten für das Seminar und die notwendige auswärtige Unterbringung übernimmt das Unternehmen. Da eine Zeitgutschrift für die Teilnahme jedoch nicht erfolgt und die Mitarbeiter für die Zeit des Seminars Urlaub in Anspruch nehmen müssen, besteht für diese Maßnahme kein Unfallversicherungsschutz.

Entspannungskurs: An einzelnen Tagen im Jahr findet in den Räumlichkeiten des Unternehmens ein Entspannungskurs statt. Sofern die Teilnahme während der Arbeitszeit erfolgt, besteht Unfallversicherungsschutz. Nehmen die Mitarbeiter an dem Entspannungskurs außerhalb der Arbeitszeit und ohne Zeitgutschriften teil, ist der Unfallversicherungsschutz zu verneinen.

Beteiligung an Mitgliedsbeiträgen für Fitnessstudios

An dem Mitgliedschaftsbeitrag für ein Fitnessstudio oder einen Sportverein beteiligt sich das Unternehmen finanziell mit 50

Prozent. Da die Ausübung der Mitgliedschaft außerhalb der Arbeitszeit liegt, ist Unfallversicherungsschutz nicht gegeben.


Gripeschutzimpfung

Allen Beschäftigten wird von Unternehmensseite eine allgemeine Gripeschutzimpfung durch den Betriebsarzt angeboten. Unfallver-

sicherungsschutz besteht dabei nicht. Bei einer tätigkeitsbezogenen Impfung (z.B. Hepatitis-Impfung bei Krankenhauspersonal) ist der Versicherungsschutz hingegen zu bejahen.

Für die Beurteilung des Versicherungsschutzes für Maßnahmen des Betriebssports und betriebli-

cher Gemeinschaftsveranstaltungen sind jeweils gesonderte Wertungskriterien zugrunde zu legen. Ein entsprechendes Merkblatt ist auf unserer Homepage www.uks.de hinterlegt.

 **Sina Hutz**
Leistungsabteilung

Unfallversicherungsschutz bei freien Zeiten in Kita und Schule

In den letzten Ausgaben von „Sicher im Saarland“ wurde der Unfallversicherungsschutz in Pausen bei Erwachsenen dargestellt. Auch Kinder in Kindertageseinrichtungen und Schüler haben während des Tages freie Zeiten. Dieser Unfallversicherungsschutz wird anhand von zwei Beispielen näher betrachtet.

Der Unfallversicherungsschutz für Kinder in Tageseinrichtungen folgt insbesondere der Obhutspflicht der Tageseinrichtung. Während die Kinder nach Ende der Betreuungszeit auf Ihre Eltern warten, die sie abholen, können sich auch Unfälle ereignen. Für diese Wartezeit bis die Kinder wieder in die Obhut des Sorgeberechtigten gewechselt sind und auf dem sich anschließenden Heimweg besteht der Unfallversicherungsschutz weiter.

Bei Schülern ist bei der Beurteilung des Versicherungsschutzes der organisatorische Verantwortungsbereich der Schule maßgeblich. Die unfallbringende Tätigkeit des Schülers muss im



organisatorischen Verantwortungsbereich der Schule liegen. Stürzt ein Schüler beim Spielen in der Pause auf dem Schulhof, ist Versicherungsschutz gegeben. Die Pausen haben einen unmittelbaren räumlichen und zeitlichen Zusammenhang zum Schulbesuch, da die Einwirkung durch schulische Aufsichtsmaßnahmen gewährleistet ist.

In der Schülerunfallversiche-

rung werden im Einzelfall die Besonderheiten im Verhalten von Kindern und Jugendlichen berücksichtigt.

 **Anna Koch**
Leistungsabteilung

Ausschluss bzw. Minderung von Leistungen nach Eintritt eines Versicherungsfalles in der gesetzlichen Unfallversicherung

Nach Eintritt eines Versicherungsfalles haben Versicherte Anspruch auf Heilbehandlung, Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und ergänzende Leistungen, Pflege sowie Geldleistungen. Allerdings hat der Gesetzgeber in § 101 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch – SGB VII – eine Ausnahmeregelung geschaffen, wonach Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung nach Eintritt eines Versicherungsfalles ausgeschlossen bzw. gemindert werden können.

Ein vollumfänglicher Leistungsausschluss für Hinterbliebenenleistungen besteht demnach für Personen, die den Tod eines Versicherten vorsätzlich herbeigeführt haben. Hierbei ist grundsätzlich ein aktives Tun der Hinterbliebenen für den Eintritt des Todes maßgebend (z.B. vorsätzliche Tötung des Ehemannes durch die Ehefrau an dessen Arbeitsstelle).

Darüber hinaus können Leistungen ganz oder teilweise versagt oder entzogen werden, wenn der Versicherungsfall bei einer von Versicherten begangenen Handlung eingetreten ist, die nach rechtskräftigem strafrechtlichen Urteil ein Verbrechen oder vorsätzliches Vergehen ist.

Das Bundessozialgericht hat mit Urteil vom 18.03.2008 (Az: B 2 U 1/07 R) bei einem Wegeunfall die



Versagung von Leistungen nach Eintritt eines Versicherungsfalles bestätigt. Der Kläger absolvierte in diesem Verfahren als berufsfördernde Maßnahme ein Praktikum. Auf der Fahrt von seiner Wohnung zur Praktikumsstelle kollidierte er mit einem entgegenkommenden Pkw, dessen Fahrerin verletzt wurde, als der Kläger vor einer Bergkuppe und einer Rechtskurve mit seinem Pkw eine Fahrzeugkolonne überholte. Die verbliebenen Unfallfolgen lösten nach den eingeholten Gutachten bei dem Kläger einen grundsätzlichen Rentenanspruch aus der gesetzlichen Unfallversicherung aus.


Das zuständige Amtsgericht verurteilte allerdings den Kläger aufgrund des Geschehens wegen vorsätzlicher Straßenverkehrgefährdung in Tateinheit mit fahrlässiger Körperverletzung rechtskräftig zu einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen und ihm wurde die Fahrerlaubnis für drei Monate entzogen.

Das Unfallereignis wurde von der zuständigen Berufsgenossenschaft als Arbeitsunfall anerkannt und die erforderlichen Heilbehandlungsmaßnahmen gewährt. Eine Rentenzahlung wurde jedoch unter Berücksichtigung

des Amtsgerichtsurteils nach § 101 Abs. 2 SGB VII abgelehnt.

Das Bundessozialgericht sah die Voraussetzungen des § 101 Abs. 2 SGB VII in der von der Berufsgenossenschaft getroffenen Entscheidung hinsichtlich der Ablehnung einer Rentenzahlung als ermessensfehlerfrei an. Maßgebend für die rechtskräftige höchstrichterliche Entscheidung war die Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalles durch den Unfallversicherungsträger. Hierzu zählten die Gesichtspunkte der allgemeinen Bindung an die Grundrechte und elementaren Prinzipien, die Handlung des Versicherten als solche am Unfalltag, das berufliche Umfeld des Versicherten, die Auswirkungen der Entscheidung auf die persönlichen Verhältnisse des Versicherten und eine Gesamtbetrachtung der gewährten sowie versagten Leistungen.

Insgesamt bleibt festzuhalten, dass der Gesetzgeber mit der Vorschrift des § 101 SGB VII einen Ausgleich zwischen dem Grundsatz, dass Sozialrecht keine strafrechtlichen Funktionen wahrzunehmen hat, und dem sozialetisch kaum tolerierbaren Ergebnis, dass schwere Strafverstöße auch noch durch Sozialversicherungsleistungen „belohnt“ werden, schaffen wollte.

 **Björn Grimm**
Leistungsabteilung

Sie fragen - wir antworten

Unser Leserservice

Sind Eltern, die als Begleitpersonen im Schulbus mitfahren, gesetzlich unfallversichert?

Eltern, die im Auftrag der Schule als Begleitpersonen im Schulbus mitfahren und nicht nur das eigene Kind betreuen, sondern eine Tätigkeit für den Schulträger ausüben, sind gesetzlich unfallversichert.

Ist die gesetzliche Unfallversicherung eine Haftpflichtversicherung?

Die gesetzlichen Unfallversicherungsträger nehmen neben der Prävention auch Aufgaben wahr, die einer Haftpflichtversicherung ähnlich sind. Sie übernehmen zum Beispiel die Schäden aus der gesetzlichen Haftpflicht der in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Unternehmer für die gesundheitliche Unversehrtheit ihrer Beschäftigten, die durch Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten gefährdet wird.

Sachschäden oder Schäden an Dritten fallen allerdings nicht in den Zuständigkeitsbereich einer gesetzlichen Unfallversicherung. Diese können zum Beispiel durch eine Amts- oder Diensthaftpflichtversicherung abgesichert werden; hierfür sind jedoch die Unternehmen der privaten Versicherungswirtschaft zuständig.

Übernimmt der Unfallversicherungsträger die Fahr- oder Transportkosten eines Schülers, der während des Unterrichts erkrankt und deshalb zum Arzt muss?

Nein. Die Unfallkasse Saarland übernimmt nur die wegen eines

Schulunfalles erforderlichen Fahrt- oder Transportkosten eines verunglückten Schülers. Bei einer Erkrankung besteht kein Anspruch auf Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung.

Der Lehrer schickt einen kranken Schüler in Begleitung eines Mitschülers nach Hause. Besteht auch für den Mitschüler Versicherungsschutz?

Ja. Schüler sind versichert, wenn sie im Rahmen des Schulbesuchs einen Auftrag eines Lehrers ausführen. Der begleitende Schüler ist sowohl auf dem Hin- als auch auf dem Rückweg zur Schule versichert.

Sind ehrenamtliche Wahlhelfer gesetzlich unfallversichert?

Ehrenamtliche Wahlhelfer sind automatisch gesetzlich unfallversichert. Der Versicherungsschutz ist für die Wahlhelfer kostenlos und besteht während allen Verrichtungen, die mit der Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben verbunden sind, einschließlich der Vor- und Nachbereitung und der damit zusammenhängenden Wege.

Wer muss den Unfall eines ehrenamtlich Tätigen der Unfallkasse Saarland melden?

Bei ehrenamtlich Tätigen müssen die Länder, Gemeinden etc., in deren Auftrag die Ehrenamtlichen tätig wurden, die Unfälle melden.

Sind auch kleine Jobs im Haushalt, wie z.B. Helfer beim Schneeräumen, anzumelden?

Kleine Jobs im Haushalt sind Be-



schäftigungsverhältnisse, sogenannte Minijobs. Egal ob Putzhilfe, Gartenarbeit oder Helfer beim Schneeräumen: Diese geringfügig Beschäftigten in privaten Haushalten können Sie mit dem Haushaltsscheck der Minijob-Zentrale ganz einfach anmelden. Die Minijobzentrale zieht zusammen mit den übrigen Abgaben auch den Beitrag zur gesetzlichen Unfallversicherung ein.

Wer muss den Unfall eines Minijobbers der Unfallkasse Saarland melden?

Der Privathaushalt als Arbeitgeber muss der Unfallkasse Saarland unter Angabe der zugeteilten Betriebsnummer den Unfall mittels Unfallanzeige melden. Bei der Anmeldung der Haushaltshilfe wird von der Minijobzentrale automatisch eine Betriebsnummer vergeben. Formulare für die Unfallmeldung finden Sie auf unserer Homepage im Internet unter www.uk.de unter der Rubrik Haushaltshilfen.

 **Petra Heieck**

Innenrevision und Controlling

Die Sozialwahl 2017 bei der Unfallkasse Saarland

Die allgemeinen Sozialwahlen finden bei den Sozialversicherungsträgern wie der UKS alle 6 Jahre statt. In den Wahlen werden die Mitglieder der Vertreterversammlung gewählt. Die soziale Selbstverwaltung ermöglicht es den Versicherten und den Arbeitgebern, die Aufgaben des Sozialversicherungsträgers nach den gesetzlichen Bestimmungen selbst wahrzunehmen. Die grundlegenden und wichtigen Entscheidungen der UKS werden durch die Vertreter der Versicherten und der Arbeitgeber in den Organen der Selbstverwaltung (Vorstand und Vertreterversammlung) mit getroffen.

Die Vertreterversammlung der UKS wird unmittelbar von den Arbeitgebern und den Versicherten anhand

1. Gruppe der Arbeitgeber (Kommunalbereich)

Die Arbeitgebervertreter für den kommunalen Bereich werden gewählt. Es gelten die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere das SGB IV und die Wahlordnung für die Sozialversicherung.

Mitglieder	Stellvertreter
Ordnungs-Nr. 3, KAV	
Christ, Lothar	John, Frank
Schlegel-Friedrich, Daniela	Recktenwald, Udo
Schmidt, Hermann-Josef	Neumeyer, Hans-Joachim
Schindel, Harald	Hubertus, Margit
Fuchs, Markus	Silvanus, Martin
Gillo, Peter	Lauer, Patrick
Pirring, Reiner	Strichertz, Stephan

von Vorschlagslisten gewählt. Ob eine Sozialwahl als Urwahl oder als Friedenswahl stattfindet hängt von Folgendem ab: Sind auf den Listen der zur Wahl antretenden Organisationen nicht mehr Personen aufgestellt, als Mitglieder für die Selbstverwaltungsorgane zu wählen sind, ist eine Urwahl nicht erforderlich. Die benannten Personen gelten dann über die sogenannte Friedenswahl ohne Wahlhandlung gewählt.

Bei der diesjährigen Wahl in der UKS waren die Voraussetzungen für eine Friedenswahl erfüllt. Mit Ablauf des 31.05.2017 gelten folgende Personengruppen als gewählt.

2. Gruppe der Arbeitgebervertreter für den Landesbereich:

Die Arbeitgebervertreter für den Landesbereich werden von der für Angelegenheiten der Sozialversicherung zuständigen obersten Landesbehörde des Saarlandes bestimmt (§ 44 Abs.2a Satz 3 Nr.3a SGB IV).

Mitglieder	Stellvertreter
Schneider, Berthold	Leibrock, Stefanie
Feyerabend, Tim	Baltes, Konrad
Schwarz, Michael	Künzer, Arnold

3. Gruppe der Arbeitnehmer


Für die Gruppe der Arbeitnehmer waren zwar mehrere Vorschlagslisten zugelassen, in denen aber nicht mehr Bewerber benannt waren, als Mitglieder der Vertreterversammlung zu wählen waren. Für diese Wählergruppe fand deshalb ebenfalls keine Wahlhandlung statt

Mitglieder	Stellvertreter
Ordnungs-Nr. 1, ver.di	
Peter-Mörsdorf, Karin	Fassbender, Judith

Mitglieder	Stellvertreter
Graf, Helmut	Weiland, Silke
Müller, Thomas	Uth, Harald
Köberling, Detlef	Frisch, Dietmar
Laschet, Rainer	Rauber, Helene
Krier, Stefan	Schulze, Uwe
Schäfer, Susanne	Heckmann, Martin
Brück, Petra	Maas, Martin

Mitglieder	Stellvertreter
Klein, Thomas	Johannes, Joachim
Ordnungs-Nr. 2, GÖD	
Freitag, Karl Josef	Kneip, Markus
	Folz, Günther
	Guß, Regine

In der konstituierenden Sitzung der Vertreterversammlung, die bis zum 31.10.2017 stattzufinden hat, wird der Vorstand der UKS für die kommende Wahlperiode gewählt.

 **Thomas Meiser**
Vorsitzender des Wahlausschusses

Seminare bei der Unfallkasse Saarland

Im November des letzten Jahres haben wir Ihnen unsere Seminarbroschüre für das Jahr 2017 zukommen lassen. Sie können die Broschüre mit unserem Seminar-

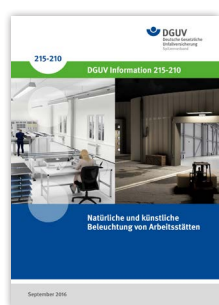
programm auch auf unserer Internetseite (www.uk.s.de) herunterladen bzw. einsehen. Das Anmeldeformular für die Seminare ist ebenfalls online verfügbar.

Für die kommenden Veranstaltungen im Juni läuft bereits der Anmeldezeitraum. Es sind in allen Seminaren noch Plätze frei. Wir freuen uns auf Ihre Anmeldung.

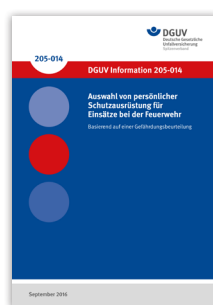
Datum	Seminar	Anmeldezeitraum
27.06.2017 – 28.06.2017	Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastungen	20.03.2017 – 19.05.2017
28.06.2017 – 29.06.2017	Sicherheit im Lager	20.03.2017 – 19.05.2017
29.06.2017 – 30.06.2017	Ausbildung zum Sicherheitsbeauftragten (Teil 1)	20.03.2017 – 19.05.2017
04.09.2017 – 05.09.2017	Sicherheit im Schulsport	29.05.2017 – 04.08.2017
05.09.2017 – 06.09.2017	Ausbildung zur/zum Sicherheitsbeauftragten Teil 2	29.05.2017 – 04.08.2017
06.09.2017 – 07.09.2017	Gesundheitsförderung – Bewegung und Fitness	29.05.2017 – 04.08.2017
07.09.2017 – 08.09.2017	Die Gefährdungsbeurteilung auf dem Bauhof	29.05.2017 – 04.08.2017
25.09.2017 – 26.09.2017	Gesprächsführung im Arbeitsschutz	29.05.2017 – 18.08.2017
26.09.2017 – 27.09.2017	Prävention und Muskel-Skelett-Erkrankungen	29.05.2017 – 18.08.2017
27.09.2017 – 28.09.2017	Sicherheit und Gesundheit in der Küche	29.05.2017 – 18.08.2017
28.09.2017 – 29.09.2017	Ausbildung zum Sicherheitsbeauftragten Teil 1	29.05.2017 – 18.08.2017
23.10.2017 – 24.10.2017	Unfallverhütung und Sicherheitserziehung in Kindertageseinrichtungen	24.07.2017 – 22.09.2017
24.10.2017 – 25.10.2017	Die Unfallverhütungsvorschrift Feuerwehr in der Praxis	24.07.2017 – 22.09.2017
25.10.2017 – 26.10.2017	Ausbildung zur/zum Sicherheitsbeauftragten Teil 2	24.07.2017 – 22.09.2017
26.10.2017 – 27.10.2017	Sichere und gesunde Büroarbeitsplätze	24.07.2017 – 22.09.2017

Neue Druckschriften

Neuerscheinungen und aktualisierte Fassungen
Stand: 01.03.2017



NEU!
DGUV-Information
Natürliche und künstliche Beleuchtung von Arbeitsstätten
215-210
Ausgabe August 2016



DGUV-Information
Auswahl von persönlicher Schutzausrüstung für Einsätze bei der Feuerwehr
205-014
aktualisierte Fassung
September 2016



NEU!
DGUV-Information
Sicherheits- und Gesundheitskennzeichnung
211-041
Ausgabe April 2016



NEU!
DGUV-Information
Büroplanung – Hilfen für das systematische Planen und Gestalten von Büros
215-441
Ausgabe September 2016



DGUV-Information
Klettern in Kindertageseinrichtungen und Schulen
202-018
aktualisierte Fassung
Oktober 2016



DGUV-Information
Wassergewöhnung in Kindertageseinrichtungen
202-079
Ausgabe August 2016



NEU!
DGUV-Information
Prävention kennt keine Altersgrenzen
206-020
Ausgabe Oktober 2016



NEU!
DGUV-Information
Sicherheit im Feuerwehrhaus
205-008
aktualisierte Fassung
Dezember 2016

Informationen zur Bestellung von Druckschriften finden Sie unter www.uks.de/kontakt/bestellungen.html

Verabschiedung in den Ruhestand ...

... unseres stellvertretenden Geschäftsführers Gerd Kolbe

Zum 31.03.2017 wurde unser stellvertretender Geschäftsführer Gerd Kolbe in den wohlverdienten Ruhestand verabschiedet. Am 29.3.2017 fand die offizielle Verabschiedung durch den Geschäftsführer Thomas Meiser im Kreise der Kolleginnen und Kollegen der Unfallkasse statt.

Herr Kolbe war über 42 Jahre für die Unfallkasse Saarland tätig, hat diese geprägt und durch sein Knowhow begleitet wie kein Zweiter.

Seit 2005 ist Herr Kolbe als stellvertretender Geschäftsführer für die Unfallkasse Saarland tätig.

Vor dieser Zeit betreute er viele Bereiche der Unfallkasse und entwickelte sich zum absoluten Verwaltungsexperten. 1984 baute er den Bereich Innenrevision/Controlling und Datenschutz des damaligen Gemeindeunfallversicherungsverbands Saarland auf.

Auch von unserem Spitzenverband wurde er als Experte der gesetzlichen Unfallversicherung geschätzt. Von 1990 bis 2008 war Herr Kolbe nebenamtlich für unseren Spitzenverband BUK und später für die DGUV als Mitglied des Aufgabenausschusses an der Hochschule Bad Hersfeld und als Dozent am Verwaltungseminar der landwirtschaftlichen Sozialversicherung und des BUK in Kassel tätig.

Die Geschäftsführung nutzte Herrn Kolbes Leidenschaft für die EDV und die Programmierung. Er entwickelte mit der IT das Programmpaket „Progu-sa“, das bis vor 3 Jahren im Einsatz war und eine Vielzahl von kleineren IT-Anwendungen, die heute noch täglich genutzt werden.

1998 wurde eine gemeinsame Unfallkasse für den Landes- und Kommunalbereich errichtet, die heutige Unfallkasse Saarland. Herr Kolbe wirkte bei der Zusammenführung des Gemeindeunfallversicherungsverbands und der Landesausführungsbehörde für Unfallversicherung des Saarlandes tatkräftig mit.

Seit fast 13 Jahren stand er nun der Unfallkasse als stellvertretender Geschäftsführer vor. Auch in dieser Funktion hat er hervorragende Arbeit geleistet. Sowohl im inneren Geschäftsbetrieb als auch als Repräsentant nach außen hat er die UKS in vorbildlicher Weise mitgestaltet und wird zweifelsohne seine Spuren hinterlassen.

Mit dem 31.03.2017 hat er die Unfallkasse Saarland zwar offiziell verlassen, wir wünschen uns jedoch alle, dass er der Unfallkasse und uns Kolleginnen und Kollegen weiterhin verbunden bleiben wird.



 **Petra Müller**
Geschäftsführung

Verstärkung in Reihen der Prävention

Wir freuen uns, Ihnen auf diesem Weg unseren Mitarbeiter Holger Metzger vorstellen zu dürfen. Holger Metzger hat im November vergangenen Jahres seine Prüfung als Aufsichtsperson mit Erfolg abgelegt. Nochmals herzlichen Glückwunsch auch an dieser Stelle.

Voraussetzung für eine erfolgreiche Tätigkeit als Aufsichtsperson bei der Unfallkasse Saarland ist eine zweijährige Ausbildung (Vorbereitungszeit). Am Ende der Ausbildung steht die aus einem schriftlichen, einem praktischen und einem mündlichen Teil bestehende Prüfung. Unser Kollege verfügt hierdurch über das erforderliche Fachwissen auf

dem Gebiet der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz, das ihn legitimiert als Aufsichtsperson in der Beratung und Überwachung unserer Mitgliedsbetriebe tätig zu werden. Auch sein beruflicher Werdegang vom Gesellen zum Meister der Lackiertechnik bis hin zum Bauingenieur erfüllt in klassischer Weise die Voraussetzungen, die an eine Aufsichtsperson gestellt werden. Die bisherigen Erfahrungen die er als Bauplaner und Bauleiter sammeln konnte, kommen ihm dabei ebenfalls zugute. Im Rahmen seiner Vorbereitungszeit hat er sich schon intensiv mit dem Thema UV-Exposition bei Mitarbeitern der kommunalen



Baubetriebshöfe beschäftigt. Vielleicht berät er bald auch Sie zu dieser Hautgefährdung. Wir wünschen unserem Kollegen einen guten Start in seinem neuen Tätigkeitsfeld als Aufsichtsperson und freuen uns, ihn in unserem Team begrüßen zu dürfen.

Roland Haist
Präventionsabteilung

Versicherungsschutz für Beschäftigte in Privathaushalten

Für Haushaltshilfen gelten in der gesetzlichen Unfallversicherung die gleichen Regeln wie für alle anderen Beschäftigten auch. Sie sind ohne Rücksicht auf Alter, Geschlecht und Höhe ihres Einkommens und unabhängig davon, ob es sich um eine ständige oder nur vorübergehende Tätigkeit handelt, kraft Gesetzes gegen Arbeitsunfall und Berufskrankheit versichert (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII). Dies gilt auch für sog. Mini-jobber in einem sog. geringfügigen Beschäftigungsverhältnis. Versicherte in diesem Sinne können alle Personen sein, die für Tätigkeiten im Privathaushalt beschäftigt werden, die normalerweise durch Familienmitglieder erledigt werden. Der Gesetzgeber spricht von haushaltsnaher

Dienstleistung. Darunter fallen die Zubereitung von Mahlzeiten im Haushalt, die Reinigung der Wohnung, die Gartenpflege sowie die Pflege, Versorgung und Betreuung von Kindern, Kranken, alten Menschen und pflegebedürftigen Personen. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die erforderlichen Wege nach und von der Arbeitsstelle. Handwerkerarbeiten, die üblicherweise durch Unternehmen erbracht werden, zum Beispiel Maurerarbeiten, zählen hingegen nicht zu den haushaltsnahen Dienstleistungen. Als Arbeitgeber im Privathaushalt kommen nur natürliche Personen in Betracht. Beschäftigte von Dienstleistungsagenturen oder Handwerksunternehmen sind nicht

als Haushaltshilfen anzusehen; ihr Versicherungsschutz ist über das Beschäftigungsunternehmen gewährleistet.

Nicht zu den versicherten Personen zählen ...

- ▶ der Haushaltsführende und sein Ehegatte,
- ▶ Verwandte oder Verschwägte bis zum 2. Grade und Pflegekinder der Haushaltsführenden bei unentgeltlicher Beschäftigung. Verwandte bis zum 2. Grade sind Eltern, Großeltern, Kinder, Enkel, Geschwister; Verschwägte bis zum 2. Grade sind Schwiegereltern, Schwiegertochter, Schwiegersohn, Schwägerin.

Der zuständige Träger der gesetzlichen Unfallversicherung für

Beschäftigte in Privathaushalten im Saarland ist die Unfallkasse Saarland.

Werden in einem Privathaushalt im Saarland Personen beschäftigt, wird der Haushaltsführende als Arbeitgeber automatisch Mitglied der Unfallkasse Saarland. Die Mitgliedschaft entsteht kraft Gesetzes und bedarf keines Antrages oder Vertragsabschlusses. Es gibt auch keine Versicherungsbedingungen auf vertraglicher Grundlage. Die Mitgliedschaft kann auch nicht durch eine private Unfall- oder Haftpflichtversicherung ersetzt oder durch Austrittserklärung beendet werden. Andererseits wird der Arbeitgeber durch die gesetzliche Unfallversicherung vor Ansprüchen seiner Haushaltshilfe im Falle eines Arbeitsunfalles geschützt. Wird das Beschäftigungsverhältnis beendet und werden keine weiteren Personen mehr im Haushalt beschäftigt, endet die Mitgliedschaft automatisch. Hierzu ist eine schriftliche Mitteilung erforderlich.

Der Haushaltsführende ist gesetzlich verpflichtet (§ 192 Abs. 1 SGB VII), die Beschäftigung von Personen im Haushalt unter Angabe des Datums der Arbeitsaufnahme und der Anzahl der Beschäftigten binnen einer Woche der Unfallkasse Saarland mitzuteilen. Diese Meldepflicht

entfällt, wenn die Haushaltshilfe im Haushaltsscheckverfahren bei der Minijob-Zentrale angemeldet wurde.

Eine geringfügige Beschäftigung (sog. Minijob) liegt vor, wenn das Arbeitsentgelt regelmäßig im Monat 450 Euro nicht übersteigt oder im Voraus vertraglich auf zwei Monate oder 50 Arbeitstage pro Kalenderjahr begrenzt ist (§ 8 SGB IV). In diesen Fällen ist die Beschäftigung über das sog. Haushaltsscheckverfahren bei der Minijob-Zentrale anzumelden. Eine Anmeldung und Beitragszahlung an die Unfallkasse Saarland entfällt. Die Leistungen der Unfallkasse Saarland im Versicherungsfall werden hiervon nicht berührt.

Sollten Sie zum Haushaltsscheckverfahren, zu den Vorteilen für Arbeitnehmer und Arbeitgeber oder zu anderen Punkten von Minijobs Fragen haben, kontaktieren Sie bitte die Minijobzentrale. Das Service-Center der Minijob-Zentrale beantwortet weitere Fragen von montags bis freitags von 7:00 bis 19:00 Uhr unter der Telefonnummer 0355 2902-70799.

Weitere Informationen finden Sie auch im Internet unter www.minijob-zentrale.de.

 **Martin Spies**
Finanzabteilung

Impressum

SICHER IM SAARLAND

ISSN 1862-6858

Herausgeber:

Unfallkasse Saarland
Beethovenstr. 41
66125 Saarbrücken
Telefon: 06897 97 33-0
Telefax: 06897 97 33-37
E-Mail: service@uks.de
Internet: www.uks.de

Verantwortlich für den Inhalt:

Direktor Thomas Meiser

Redaktion:

Petra Müller, Christine Schwemm,
Dr. Christof Salm,
Susanne Blecher, Anna Koch,
Petra Heieck

Satz, Layout und Druck:

alischdruck, Saarbrücken
www.alischdruck.de

Bildnachweis:

Titelseite: Artografie Michael Detzen

Seiten 2, 5, 6, 9, 10, 12,
15, 16, 25, 26: UKS

Seite 13: Bundesamt f. Strahlenschutz

Seiten 16, 18, 19, 20, 21, 23: Fotolia

Seite 11, 24: DGUV
Rückseite: UKS

Erscheinungsweise und Abgabe:

„Sicher im Saarland“ erscheint halbjährlich und geht den Mitgliedern kostenlos zu.

Die Zeitschrift und alle in ihr enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt.

Nachdruck der Beiträge der Unfallkasse Saarland mit Quellenangaben gestatten wir.

Das Bildmaterial und die Gastbeiträge dürfen jedoch nur mit Zustimmung des Rechteinhabers verwendet werden.

Termine

9.6.2017	10.00 Uhr	Verleihung der Präventionsprämie im Theater am Ring in Saarlouis
29.6.2017	10.00 Uhr	Öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung, Europasaal der UKS

Ihr Haushalt ist in guten Händen – Ihre Haushaltshilfe auch!

Sie haben Ihre Haushaltshilfe in Haus oder Garten zur gesetzlichen Unfallversicherung bei der Unfallkasse Saarland angemeldet? Prima! Damit sind Sie und Ihre Hilfe immer auf der sicheren Seite. Falls Ihre Freunde und Bekannten auch gerne eine Hilfe anmelden möchten – machen Sie es ihnen leicht und geben Sie ihnen einfach diesen Coupon.

Wer eine Haushaltshilfe beschäftigt, muss sie zur gesetzlichen Unfallversicherung anmelden.

Das sagt das Gesetz: Alle in Privathaushalten beschäftigten Personen sind nach dem Sozialgesetzbuch (SGB VII) unfallversichert. Haushaltsführende sind gesetzlich verpflichtet, ihre Haushaltshilfe bei dem zuständigen Unfallversicherungsträger anzumelden, sofern die Anmeldung nicht über die Minijob-Zentrale der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See erfolgt. Befindet sich der Haushalt im Saarland, ist die Anmeldung an die Unfallkasse Saarland zu richten.

Eine Nichtanmeldung kann zu einem Bußgeld führen. Der Begriff „Haushaltshilfe“ umfasst unter anderem Reinigungskräfte, Babysitter, Küchenhilfen, Gartenhilfen sowie Kinder- und Erwachsenenbetreuer. Die gesetzliche Unfallversicherung ist für die Beschäftigten beitragsfrei. Die Kosten werden vom Arbeitgeber, d.h. dem Haushaltsführenden getragen. Die Unfallkasse Saarland erhebt pro beschäftigte Person einen pauschalen Jahresbeitrag von z.Zt. 30 Euro.

Weitere Infos unter „Haushaltshilfen“ auf www.uks.de oder tel. unter 06897 - 97330



Bitte senden Sie Informationsmaterial zum Thema „Haushaltshilfen“ an:

Name:

Straße:

PLZ, Ort:

Coupon bitte ausschneiden und senden an: